

ILLUSTRATORENVERTRAG
[SCHULBUCH]

zwischen

.....
(nachfolgend: „der/die Illustrator*in“)

und

.....
(nachfolgend: „Verlag“)

- wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1 Werkleistung

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die (zu schaffenden) Illustrationen zu dem Werk unter dem Titel:

.....

- nachstehend „das Werk“ genannt – sowie die Einräumung von Rechten daran an den Verlag.

(2) Der/die Illustrator*in wird die benötigten Illustrationen für das oben genannte Werk anfertigen. Der genaue Inhalt und Umfang der Arbeiten wird zwischen dem/der Illustrator*in und dem Verlag abgestimmt und ist in Anlage 1 verbindlich festgeschrieben.

(3) Bei der Anfertigung der Illustrationen besteht künstlerische Gestaltungsfreiheit für den/die Illustrator*in.

1.2 Nutzungsrechte

1.2.1 Einräumung der Nutzungsrechte

(1) Der/die Illustrator*in räumt dem Verlag für das unter 1.1 genannte Werk die folgenden Nutzungsrechte ein:

- ausschließliches Nutzungsrecht *oder* einfaches Nutzungsrecht
- für einen Zeitraum von
oder
für verlagseigene Auflagen
- räumlich beschränkt auf
oder
räumlich unbeschränkt.

(2) Beginn dieser Nutzungsrechtseinräumung ist das Abgabedatum der finalisierten Illustrationen. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen. Über eine weitere Nutzungsrechtseinräumung und deren Vergütung treffen die Parteien ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Vereinbarung.

(3) Der/die Illustrator*in behält in jedem Fall (auch für den Fall der Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts) das Recht, die Illustrationen zu seiner/ihrer Eigenwerbung zu verwenden und zwar in jeder von ihm/ihr gewählten Form, auch im Internet.

1.2.2 Option auf weitere Nutzungsrechte

Dem Urheber (d.i. der/die Illustrator*in bzw. dessen/deren Rechtsnachfolger*in) steht es frei, einer den ursprünglichen Umfang überschreitenden Nutzungsrechtseinräumung zuzustimmen oder sie abzulehnen. Zur Wahrung berechtigter Interessen des Verlages kann die spätere Nutzungsrechtseinräumung portioniert werden. Jede der unter 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 aufgeführten Optionen zur Nutzungsrechtseinräumung wird, wie ggf. auch die spätere Nutzungsrechtseinräumung selbst, individuell verhandelt und angemessen vergütet.

Im Einzelnen können portioniert werden:

1.2.2.1 die Nutzungsrechtseinräumung für weitere Auflagen/Exemplare;

1.2.2.2 die Nutzungsrechtseinräumung für abgeleitete Ausgaben und/oder Regionalausgaben z.B. für einzelne Bundesländer;

1.2.2.3 die Nutzungsrechtseinräumung für Ausgaben des Werkes in anderer Form (E-Books, CD, Internet, elektronische Medien, Film, Handpuppen, Merchandising, Musik und Theaterstücke, etc.);

1.2.2.4 die Nutzungsrechtseinräumung zur Weitergabe an Dritte und Lizenzierung;

1.2.2.5 die Nutzungsrechtseinräumung von Teilen des Werkes / einzelnen Illustrationen für Arbeitshefte, Lehrerhandreichungen, in anderen Werken, für das Cover / den Umschlag, zur Verwendung als Content in Whiteboards (digitalen Bildtafeln) etc.

1.3 Werbung

Der Verlag ist berechtigt, die Illustrationen zu Werbezwecken unentgeltlich zu nutzen, sofern sich die Werbung direkt auf das Werk bezieht. Jede darüber hinausreichende Verwendung (wie z.B. werkunabhängige, allgemeine Verlagswerbung) stellt eine zusätzliche Nutzung dar, die durch den/die Illustrator*in genehmigt und gegebenenfalls gesondert vergütet werden muss.

1.4 Bearbeitungsrecht

Ohne Zustimmung des Illustrators / der Illustratorin und gegebenenfalls eine entsprechend zu verhandelnde Vergütung dürfen die Werke weder im Original noch in der Reproduktion bearbeitet und umgestaltet werden.

1.5 Rechte allgemein

1.5.1 Für die Arbeiten des Illustrators / der Illustratorin gelten die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes unabhängig davon, ob sie die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe erreichen.

1.5.2 Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung, sie begründen auch keine Miturheberschaft.

1.5.3 Der/die Illustrator*in ist nicht verpflichtet, die wettbewerbsrechtliche und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit zu prüfen. Der/die Illustrator*in weist den Verlag ausdrücklich darauf hin, dass die rechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung vom Verlag geprüft werden muss. Der/die Illustrator*in haftet nicht im Falle wettbewerbs- oder warenrechtlicher Unzulässigkeit sowie bei Eintragungsunfähigkeit seiner/ihrer Arbeiten.

1.5.4 Der Verlag versichert, dass er zur Verwendung aller dem/der Illustrator*in überlassenen Vorlagen berechtigt ist. Der Verlag stellt den/die Illustrator*in von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen. Insbesondere gilt dies für Persönlichkeitsrechte und das Recht am Bild abgebildeter Personen.

1.5.5 Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, fallen alle eingeräumten Rechte, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf, an den/die Illustrator/in zurück. Gleiches gilt bei Makulierung oder Verramschung des Werkes.

§ 2. VERGÜTUNG

- 2.1** Für das unter 1.1 genannte Werk erhält der/die Illustrator/in eine garantierte, nicht rückzahl- oder verrechenbare Vergütung in Höhe von Euro.
- 2.2** Kosten des Illustrators / der Illustratorin für weitere Leistungen wie z.B. Recherche, Freisteller, Scanarbeiten, Layout etc. werden mit einem Stundensatz von Euro in Rechnung gestellt.
- 2.3** Fremdkosten für Freisteller, Scanarbeiten, Layout, Versand, Ausdrücke, Kopien, Recherchematerial, Reisekosten, (ggf. weitere Kosten nennen) werden dem/der Illustrator*in vom Verlag erstattet. Entsprechende Dienstleister beauftragt der/die Illustrator*in in schriftlicher Absprache mit dem Verlag in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Der Verlag erteilt dem/der Illustrator*in eine entsprechende Vollmacht.
- 2.4** Illustrationen für das Cover werden gesondert vergütet, unabhängig davon, ob die Illustration(en) auch im Innenteil verwendet wird/werden.
- 2.5** Die Vergütung ist mit Vertragsunterzeichnung sofort und vollständig fällig.
- 2.6** Weitere Nutzungsarten, insbesondere die unter 1.2.2.1 bis 1.2.2.5 genannten, sind gesondert zu vergüten.
- 2.7** Für alle Vergütungen und Leistungen gilt die Zahlung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3. BETEILIGUNG AM ABGESETZTEN WERK

- 3.1** Der/die Illustrator*in erhält für die Einräumung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zuzüglich zu der in 2.1 genannten Vergütung ein Absatzhonorar, das erstmals nach dem Absatz von Exemplaren des Werks zu zahlen ist. Das Absatzhonorar beträgt Prozent vom Nettopreis des Werks. Der Nettopreis ist der Ladenpreis abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2** Honorarpflichtig sind alle Exemplare, die nach dem Verkauf der in 3.1 genannten Menge abgesetzt werden.
- 3.3** Die Abrechnung des Absatzhonorars erfolgt im Januar und Juli eines jeden Jahres, jeweils für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr. Das Absatzhonorar wird mit der Abrechnung fällig.

3.4 Der/die Illustrator/in ist berechtigt, einen von ihm/ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer (oder einen Anwalt, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) damit zu beauftragen, durch Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen des Verlages die Abrechnung zu überprüfen. Weichen die Abrechnungen des Verlags um mehr als 3% zu Ungunsten des Illustrators / der Illustratorin ab, hat der Verlag die Kosten der Überprüfung zu tragen.

3.5 Alle Honorare sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

§ 4. TERMINE, ABGABEN UND ABNAHMEN DER ILLUSTRATIONEN

4.1 Abgabetermin für die Illustrationen ist der/die (Datum/Kalenderwoche).

4.2 Voraussetzung für die Einhaltung des Termins ist eine vom Illustrator / von der Illustratorin festgelegte angemessene Zeitspanne zwischen a) dem Eingang des für die Anfertigung der Illustrationen notwendigen Materials und b) dem unter 4.1 genannten Termin. Sollten (z.B. zur Recherche) notwendige Unterlagen vom Verlag nicht rechtzeitig bei dem/der Illustrator/in eintreffen, verschiebt sich der Abgabetermin um den Zeitraum der Verzögerung, sofern der/die Illustrator/in nicht durch andere Projekte gebunden ist. Ist Letzteres der Fall, ist das gesamte Projekt auf einen gemeinsam zu vereinbarenden späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bei einer Verzögerung um mehr als vier Wochen ist es dem/der Illustrator/in freigestellt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Der Verlag ist verpflichtet, die Illustrationen nach deren Erhalt zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber dem/der Illustrator*in schriftlich zu rügen. Die Rüge von Mängeln hat innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe zu erfolgen. In jedem Fall muss die Möglichkeit der fristgerechten Mängelbeseitigung durch den/die Illustrator*in seitens des Verlags gewährleistet werden. Der/die Illustrator*in haftet nicht für durch Mängel verursachte Schäden und/oder Folgekosten.

4.4 Absprachen mit dem Verlag über technische Einzelheiten bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

§ 5. KORREKTUREN

5.1 Je Illustration ist eine Korrektur kostenfrei. Diese Korrektur findet statt in der Arbeitsphase Scribble oder Feinlayout oder Final Art. Jede weitere Korrektur wird mit einem Stundensatz von Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

5.2 Fallen Korrekturen an den Illustrationen für das Werk an, die der/die Illustrator*in nicht zu verantworten hat (sog. Autorenkorrekturen), führt er/sie diese zu einem Stundensatz von Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus.

5.3 Der Verlag verpflichtet sich, Korrekturwünsche innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Illustration mitzuteilen.

5.4 Vor Produktionsbeginn sind dem/der Illustrator*in Korrekturmuster vorzulegen. Der Verlag ist verpflichtet, etwaige reproduktionstechnische Korrekturwünsche des Illustrators / der Illustratorin umgehend auszuführen und zur Wiedervorlage zu bringen.

§ 6. PFLICHTEN UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES VERLAGES

6.1 Das Werk erscheint in der in Abschnitt 1 definierten Form. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

6.2 Kommt der Verlag seiner Pflicht aus 6.1 nicht nach, hat der/die Illustrator*in die in § 41 UrhG genannten Rechte.

6.3 Der Verlag ist verpflichtet, dem/der Illustrator*in zur Anfertigung der Illustrationen notwendige Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Pflicht nicht oder so verspätet nach, dass sich der vereinbarte Arbeitsbeginn um mehr als eine Woche verzögert, wird ab dem 6. Werktag nach dem vereinbarten Arbeitsbeginn ein Ausfallhonorar in Höhe von (mind. 50%) des Tagessatzes des Illustrators / der Illustratorin fällig. Der Tagessatz des Illustrators / der Illustratorin beträgt Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.4 Neuauflagen

Der Verlag ist dazu verpflichtet, den/die Illustrator*in über geplante Neuauflagen des Werkes zu informieren. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass ggf. über eine entsprechende Nutzungsrechtseinräumung und -vergütung (vgl. hierzu 1.2.2) angemessen verhandelt werden kann.

§ 7. EIGENTUM AN ORIGINALEN UND DATENHERAUSGABE

7.1 Handelt es sich bei den zu erstellenden Illustrationen um sogenannte Originalzeichnungen, bleiben diese Eigentum des Illustrators / der Illustratorin. Die Zusendung der Originale erfolgt auf Kosten und Risiko des Verlages, ihre Rücksendung nach vertrags-gemäßer Verwendung durch den Verlag erfolgt auf Kosten und Risiko des Verlages und unter Einhaltung der nötigen Sorgfalt bei Versand und Verpackung.

Die Rücksendung hat spätestens Wochen nach dem Eingang der Illustrationen im Verlag unaufgefordert zu erfolgen. Der/die Illustrator*in ist nicht verpflichtet, die Originale aufzubewahren, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2 Werden die Illustrationen beschädigt, gehen verloren oder erfolgt die Rücksendung mit Verspätung, erhält der/die Illustrator*in eine Entschädigung mindestens in Höhe des doppelten Garantiehonorars.

7.3 Der/die Illustrator*in muss Daten, Dateien und Datenträger an den Verlag nur herausgeben, soweit dies für die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts zwingend erforderlich ist. Wünscht der Verlag darüber hinausgehend die Herausgabe von Daten, insbesondere offene Dateien, ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten.

Der Verlag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Illustrators / der Illustratorin berechtigt, die Daten zu verändern.

§ 8. URHEBERNENNUNG

8.1 Der Verlag nennt den/die Illustrator*in als Urheber/in der Illustrationen an geeigneter, gut sichtbarer, branchenüblicher Stelle.

8.2 Unterlässt der Verlag die Namensnennung, auch bei einer Zweitnutzung oder Neuauflage, so erhält der/die Illustrator*in Schadensersatz in Höhe der doppelten unter 2.1 vereinbarten Vergütung. Der Schadensersatz ist zusätzlich zur nach 2.1. geschuldeten Vergütung zu zahlen.

§ 9. SONSTIGES

9.1 Höhere Gewalt

Für Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer, außerhalb der Verantwortung des Illustrators / der Illustratorin liegender Ursachen kann diese/r nicht haftbar gemacht werden.

9.2 Belegexemplare

Der/die Illustrator/in erhält (Anzahl) Belegexemplare je Auflage.

§ 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

10.2 Gerichtsstand ist der Arbeitssitz des Illustrators / der Illustratorin.

10.3 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verlag

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift Illustrator*in